

1292

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

**Zentrales Förderungswesen im sozialen Bereich**

**Bezug:** Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der zweiten Neufassung vom 7. April 1989 (StAnz. S. 1026)

Die vorerwähnten Richtlinien verlieren nach Abschnitt III der Gemeinsamen Anordnung zur Bereinigung der für die Geschäftsbereiche des Ministerpräsidenten, der Minister und des Landespersonalamtes Hessen erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 10. Oktober 1990 (StAnz. S. 2166) zum Ende des Jahres 1999 ihre Gültigkeit.

Um allen Gesichtspunkten der anstehenden Verwaltungsreform Rechnung zu tragen, werden die IFR über 1999 hinaus, zunächst bis zum 31. Dezember 2000, neu in Kraft gesetzt.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Rechnungshof.

Wiesbaden, 7. Dezember 1999

**Hessisches Sozialministerium**  
StS — I 11 — 93 c — 26 — IFR  
— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 52/1999 S. 3856

1293

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg und Giebel bei Elm“ vom 6. Dezember 1999**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

- (1) Die Hangbereiche des Weinberges und des Giebel bei Elm werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Weinberg und Giebel bei Elm“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 11, 13 und 14 der Gemarkung Elm, Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 21,1 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Schlüchterner Becken die wärmebegünstigten und reichstrukturierten Hangbereiche des Weinberges und des Giebel mit Kalkmagerrasen, Säumen, Hecken, naturnahen Waldbeständen und Streuobstbeständen wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere den Enzian-Schillergrasrasen als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz gilt ferner den wärmeliebenden Gebüsch und Hecken mit artenreichen Saumgesellschaften und Hecken mit artenreichen Halbtrockenrasen durch extensive Schaf- und Ziegenbeweidung zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

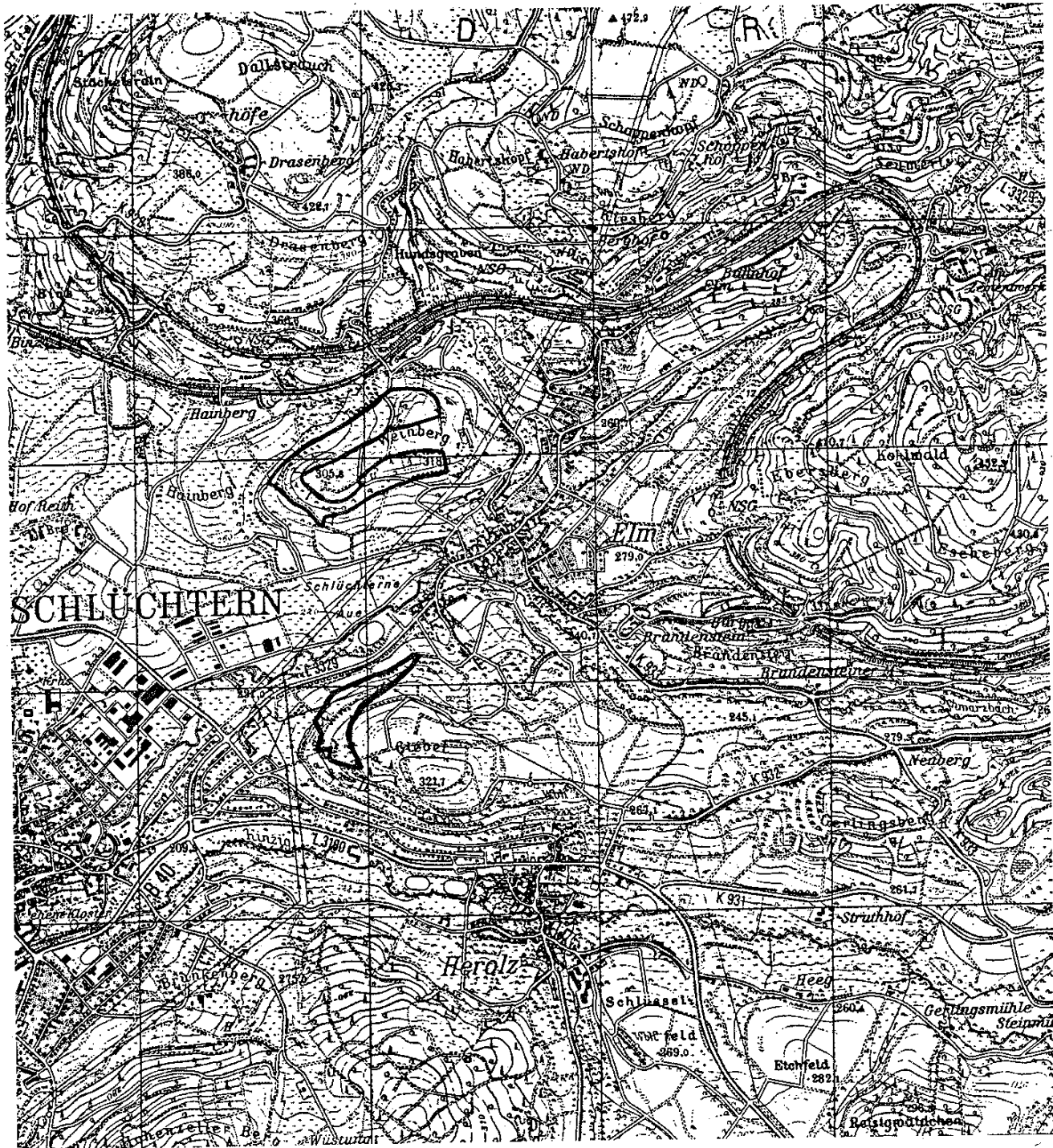
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Halbtrockenrasen oder Brachflächen umzubrechen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
18. Wildäcker, Kirrungen, Fütterungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

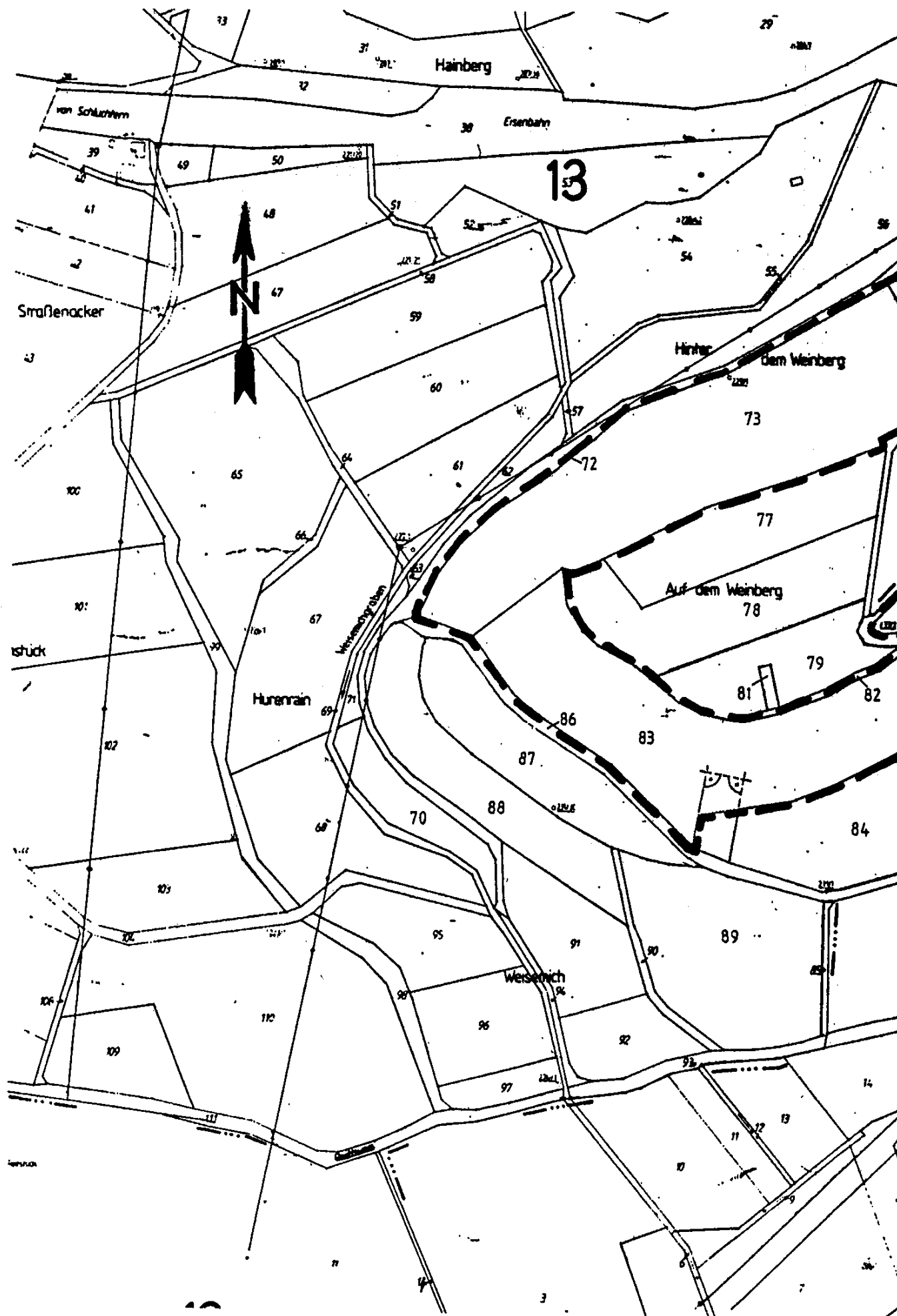
1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend

(Fortsetzung siehe Seite 3861)

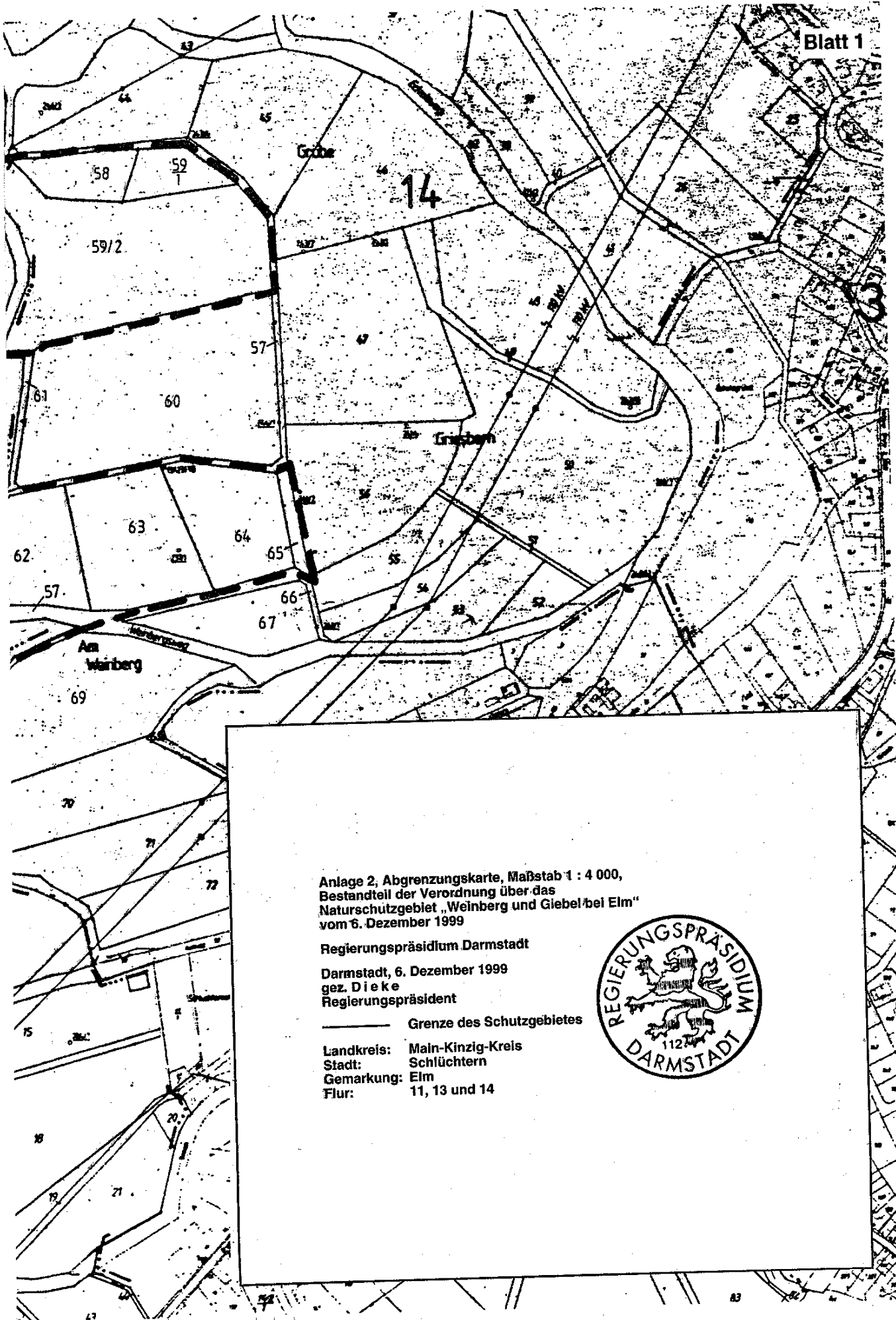


Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5623,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Weinberg und Giebel bei Elm“



Blatt 1



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Weinberg und Giebel bei Elm“  
vom 6. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

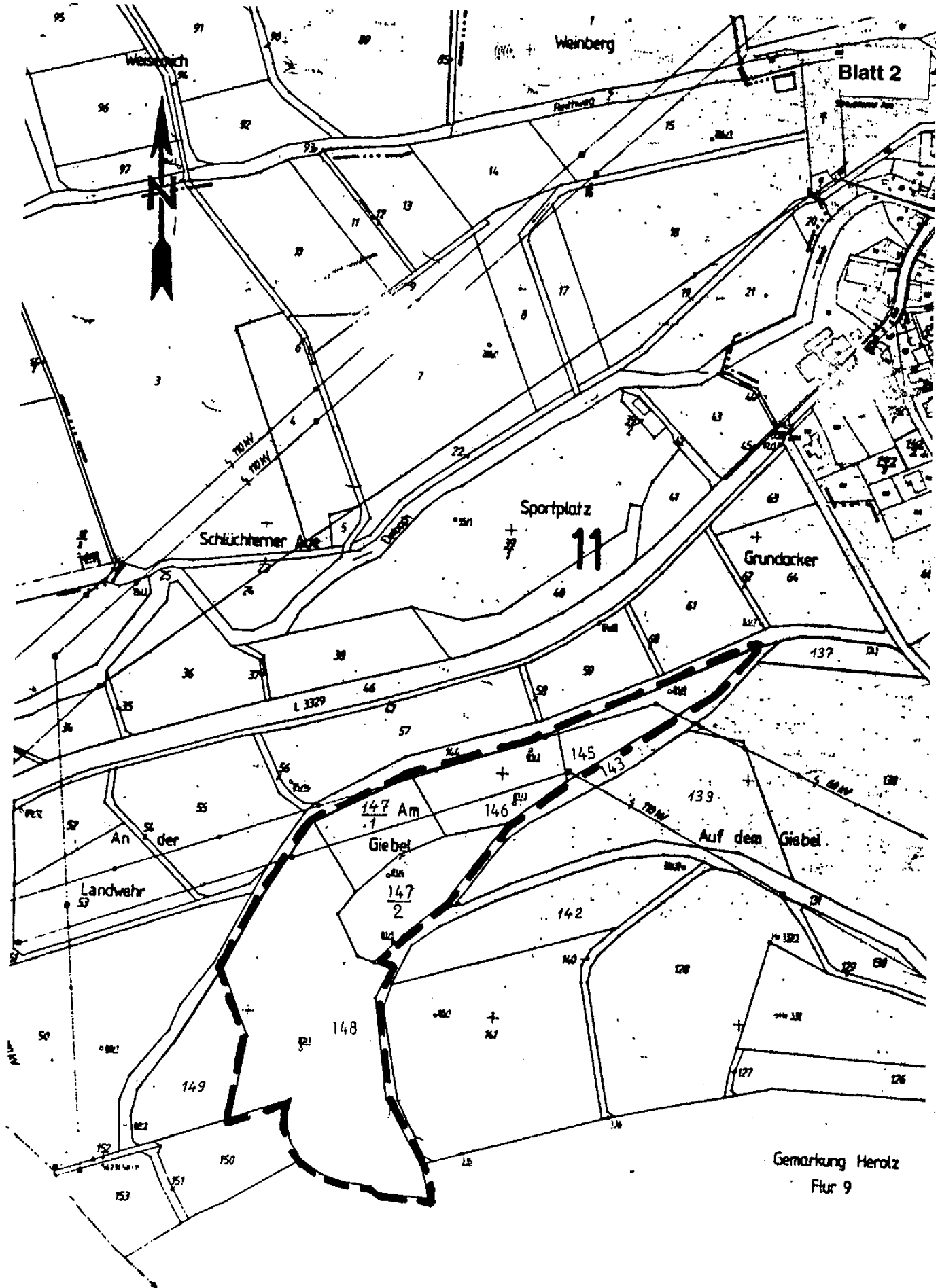
Darmstadt, 6. Dezember 1999

gez. Dieke  
Regierungspräsident

— Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Stadt: Schlüchtern  
Gemarkung: Elm  
Flur: 11, 13 und 14





(Fortsetzung von Seite 3856)

- erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen ohne zeitliche Einschränkung; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
- 5. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ohne Feldhase unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen, jedoch ohne die Fallenjagd;
- 6. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
- 7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten einschließlich Wässern und Kopfdüngung in den ersten fünf Jahren nach der Anpflanzung;
- 8. die Entnahme von Gehölzen zur Offenhaltung der Halbtrockenrasen;
- 9. Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 6. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1999 S. 3856

1294

**Verordnung über die Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes des Rheins in der Gemarkung der Stadt Oestrich-Winkel (Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis) vom 15. November 1999**

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

§ 1

**Festsetzung und Abgrenzung**

(1) Am Rhein von km 516,4 rechtes Ufer bis km 521,9 rechtes Ufer in der Gemarkung der Stadt Oestrich-Winkel wird das Überschwemmungsgebiet neu festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

**Stadt Oestrich-Winkel**

**Gemarkung Oestrich**

Fluren 11, 12, 14, 15

**Gemarkung Winkel**

Fluren 21, 22, 23, 24, 58, 59

**Gemarkung Mittelheim**

Fluren 8, 9, 10

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterplänen RH-034 bis RH-043 im Maßstab 1 : 1 000 und dem Übersichtslageplan RH II im Maßstab 1 : 10 000. Die neue Überschwemmungsgrenze ist mit einer roten Linie, das Überschwemmungsgebiet mit einer hellblauen Fläche gekennzeichnet.

Diese Karten sowie die Übersichtskarte, der Erläuterungsbericht und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt  
— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —  
— Obere Wasserbehörde —  
Lessingstraße 16—18  
65189 Wiesbaden

und beim

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel  
Hauptstraße 31  
65375 Oestrich-Winkel

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt  
Rheingaustraße 186  
65203 Wiesbaden
2. dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises  
— Untere Bauaufsichtsbehörde —  
Heimbacher Straße 7  
65307 Bad Schwalbach
3. dem Herrn Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises  
— Untere Wasserbehörde —  
Heimbacher Straße 7  
65307 Bad Schwalbach
4. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest  
Brucknerstraße 2  
55127 Mainz.

§ 2

**Aufhebung von Vorschriften**

Die am 28. März 1914 durch den Oberpräsidenten in Kassel erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Rheins (Amtblatt der Kgl. Regierung zu Wiesbaden, S. 133), geändert durch Feststellung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 6. November 1956 (StAnz. S. 1299), wird aufgehoben, soweit der Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen ist.

§ 3

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. November 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1999 S. 3861

1295

**Erklärung von Waldflächen im Landkreis Offenbach, Gemarkung Neu-Isenburg, Stadt Neu-Isenburg, Gemarkung Buchschlag und Sprendlingen, Stadt Dreieich, zu Schutzwald vom 19. Oktober 1999**

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

**I. Geltungsbereich**

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen, im Landkreis Offenbach, Gemarkung Neu-Isenburg, Stadt Neu-Isenburg, Gemarkung Buchschlag und Sprendlingen, Stadt Dreieich, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

**Gemarkung Neu-Isenburg**

**Stadt Neu-Isenburg**

Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)	Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)	
12	4/113	0,2379	15	2/2	3,3244	
	4/236	20,1029	21	1/1 tlw.	23,5708	
	6	0,0838		11/1 tlw.	3,0667	
13	1	14,4264		12/1 tlw.	0,4090	
	2	0,0153	22	1 tlw.	6,2724	
14	1/23 tlw.	59,1221		1	10,3331	
					<b>Gesamt</b>	<b>140,9648</b>